

## **Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Wilster**

Für die Benutzer der von der Stadt Wilster angemieteten Obdachlosenunterkunft in der Etatsrätin-Doos-Straße 4a gilt folgende Benutzungsordnung:

### **§ 1**

Die Benutzerinnen und Benutzer der Obdachlosenunterkunft haben gegenseitig die notwendige Rücksichtnahme zu wahren.  
Die zur Benutzung überlassenen Räume sind sachgemäß zu behandeln. Festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Stadt Wilster mitzuteilen.

### **§ 2**

Unzulässiger Lärm, lautes Türenzuschlagen, Musik sowie Radio- und Fernsehempfang über Zimmerlautstärke hinaus, insbesondere in der Mittagszeit und nach 22.00 Uhr, sind zu vermeiden.

### **§ 3**

Abfälle und Unrat dürfen nur in den dafür vorgesehenen Müllbeuteln bzw. Biotonnen entsorgt werden. Diese sind zu den üblichen Abfahrzeiten rechtzeitig zur Müllabfuhr herauszustellen. Weiterhin sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern ausreichende Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungeziefer zu treffen.

### **§ 4**

Die Fußböden sind trocken zu halten. Beschädigung an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind zu vermeiden.

### **§ 5**

Fenster und Türen sind bei Abwesenheit und bei Unwetter geschlossen zu halten. Die Wohnungstür ist stets geschlossen zu halten.

### **§ 6**

Jede Veränderung der überlassenen Räume, insbesondere der Installationen und elektrischen Leitungen ist verboten. Alle baubehördlichen Vorschriften sind zu beachten.

### **§ 7**

Im Räum der Unterkünfte haben die Benutzer die ihnen überlassenen Haustür- und Wohnungsschlüssel der Ordnungsabteilung der Stadt Wilster zurückzugeben.

Wilster, den 20.04.2004

Stadt Wilster  
Der Bürgermeister  
Labendowicz